

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,

mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

#### Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-11, wird wie folgt geändert:

1. Im § 85 Abs. 1 wird das Wort "8 v.H." durch das Wort "8,5 v.H." ersetzt.
2. Im § 90 Abs. 1 lit. a wird die Zahl "184" durch die Zahl "200" ersetzt.

#### Artikel II

Für das Kalenderjahr 1985 gebührt Gemeindebeamten bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag ein Erholungsurlaub von 192 Arbeitsstunden.

#### Artikel III

Es treten in Kraft: Art. I mit 1. Jänner 1986, Art. II mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.